



Nr. 15/2002

Dortmund, 19.12.2002

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Dortmund	Seite 1 - 4
Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9.12.2002	Seite 5 - 7
Vierte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9.12.2002	Seite 8
Dritte Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 9.12.2002	Seite 9 - 11

Geschäftsordnung des Rektorats der Universität Dortmund

Das Rektorat der Universität Dortmund hat sich in seiner Sitzung am 20.11.2002 die nachfolgende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für das Rektorat der Universität Dortmund.

§ 2 Zusammensetzung und Geschäftsbereiche

- (1) Das Rektorat besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzender/Vorsitzendem, vier Prorektorinnen/Prorektoren und der Kanzlerin/dem Kanzler.
- (2) Das Rektorat nimmt seine Leitungsaufgaben als Kollegialorgan wahr.
- (3) Zur Vorbereitung von Entscheidungen und für die laufenden Geschäfte legt das Rektorat auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors Geschäftsbereiche für die einzelnen Rektoratsmitglieder fest, die die Aufgabenbereiche Lehre, Studium und Studienreform, wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung, wissenschaftlicher Nachwuchs, internationale Beziehungen, Planung, Struktur- und Personalentwicklung sowie Infrastruktur und Medien enthalten; dabei wird auch die Zuständigkeit für die Ständigen Kommissionen nach § 6 Grundordnung geregelt.
- (4) Die Kanzlerin/der Kanzler nimmt ihre/seine Aufgaben gemäß § 44 Abs. 1 und 2 HG in eigener Verantwortung wahr. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden.
- (5) Die Vorbereitung von Beschlussvorlagen für Entscheidungen des Rektorats erfolgt in der Regel durch das zuständige Dezernat oder Referat in Abstimmung mit dem für den Geschäftsbereich zuständigen Rektoratsmitglied.

§ 3 Vertretung

Die Rektorin/der Rektor wird in akademischen Angelegenheiten durch die Prorektorinnen/Prorektoren vertreten. Die Vertretung wird in der Regel semesterweise auf eine Prorektorin/einen Prorektor übertragen; die Festlegung

erfolgt durch einen Beschluss des Rektorats in einer ordentlichen Sitzung. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin/der Rektor durch die Kanzlerin/den Kanzler vertreten. Die Vertretung der Kanzlerin/des Kanzlers erfolgt durch die Ständige Vertreterin/den Ständigen Vertreter. Die übrigen Rektoratsmitglieder vereinbaren ihre gegenseitige Vertretung im Bedarfsfall.

§ 4 Sitzungen des Rektorats

- (1) Das Rektorat tagt in der Regel 14-tägig (ordentliche Sitzungen). Die Rektorin/der Rektor kann außerordentliche Sitzungen einberufen; sie/er muss dies tun, wenn mindestens zwei Mitglieder des Rektorats oder die Kanzlerin/der Kanzler dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Dringlichkeitsgründe beantragen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende des Rektorats kann zu den Rektoratssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gäste einladen. Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen.

§ 5 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Rektorats lädt die Rektorin/der Rektor als Vorsitzende/r unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt drei Werktage. Bei vorheriger Ankündigung des Sitzungstermins kann die Ladungsfrist abgekürzt werden; sie beträgt jedoch mindestens 24 Stunden.
- (2) Eine Einladung erhalten
 - die Mitglieder des Rektorats sowie nachrichtlich
 - die Dezernate der Verwaltung,
 - die Referate und das Zentrum für Studieninformation und Beratung,
 - die Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Rektorin/der Rektor stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Die Mitglieder des Rektorats haben das Recht, bis zwei Tage vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.
- (4) Die Rektorin/der Rektor kann die vorläufige Tagesordnung ergänzen, wenn Eilbedürftigkeit vorliegt. Ein entsprechender Nachtrag ist spätestens am Tag vor der Sitzung zuzustellen.
- (5) Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung festgelegt.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Rektorat nimmt seine Aufgaben durch Beschlussfassung wahr.
- (2) Das Rektorat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich entweder die Rektorin/der Rektor oder seine Vertreterin/sein Vertreter nach § 3 Satz1 befinden.
- (3) Das Rektorat beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

§ 7 Eilentscheidungen

Die Rektorin/der Rektor trifft in unaufschiebbaren Fällen die notwendigen Maßnahmen, wenn Beschlüsse des Rektorats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden können (Eilentscheidungen). Sobald eine Beschlussfassung im Rektorat möglich ist, sind solche Entscheidungen zur Genehmigung vorzulegen. Vor Eilentscheidungen soll die Rektorin/der Rektor erreichbare Rektorsmitglieder informieren.

§ 8 Vertraulichkeit und Protokoll

- (1) Die Beratungen des Rektorats sind vertraulich.
- (2) Über die Sitzungen werden Ergebnisprotokolle angefertigt. Die genehmigten Protokolle werden mit Ausnahme der Behandlung von Personalangelegenheiten universitätsintern zugänglich gemacht. Das Rektorat kann beschließen, dass im Einzelfall auch andere Tagesordnungspunkte vertraulich protokolliert werden.

§ 9 Kommissionen

- (1) Das Rektorat kann zur Vorbereitung von Entscheidungen die Ständigen Kommissionen nach § 6 Grundordnung beteiligen.
- (2) Das Rektorat kann zu seiner Beratung weitere Kommissionen bilden. Bei der Bildung der Kommission wird auf Vorschlag der Kanzlerin/des Kanzlers festgelegt, an welcher Stelle der Verwaltung die Geschäftsführung angebunden wird.

§ 10 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 11 Abweichen von der Geschäftsordnung

Das Rektorat kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller, im Fall der Beschlussfassung im Rahmen einer Rektoratssitzung, der Zustimmung aller anwesenden Rektoratsmitglieder.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme der Zustimmung der Mehrheit der Rektoratsmitglieder. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 18. Februar 1977 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Dortmund vom 20.11.2002

Dortmund, den 06.12.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Architektur und Städtebau
an der Universität Dortmund
Vom 9.12.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6.2.2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Im Studiengang Architektur und Städtebau kann nach den unter § 19 getroffenen Regelungen ein Studienschwerpunkt gewählt werden.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

In **Absatz 2** werden nach den Worten „und gegebenenfalls“ die Worte „die gewählte Studienrichtung gemäß § 19 und“ eingefügt.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Diplomprüfung besteht im Regelfall aus
1. den Fachprüfungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 und
2. der Diplomarbeit.

Wird der Studienschwerpunkt „Projektleitung“ gewählt, so besteht die Diplomprüfung aus
1. den Fachprüfungen gemäß Absatz 6 und
2. der Diplomarbeit.“

b) Folgender Absatz 6 wird neu eingefügt:

„(6) Diplomprüfung Studiengang Architektur und Städtebau (B1)
mit dem Studienschwerpunkt Projektleitung

Fachprüfungen	Form der Fachprüfungen	%	Gewicht
1 Denkmalpflege	mündliche Prüfung		1
2 Projekt 2, incl. Klimagerechte Architektur mit Kolloquium	Entwurf Bauko TK TGA Klimager. Architektur	(40) (15) (15) (15) (15)	8
3 Projekt 3 mit Kolloquium	Entwurf Koordination Tragwerk/Gestaltg.	(60) (40)	4
4 Objektentwurf mit Kolloquium oder Städtebau mit Kolloquium	Entwurf Bauleitplanung /mündliche Prüfung Planungs- u. Baurecht Entwurf	 (10) (90)	4 4
5 Ablauf- und Terminplanungsverfahren sowie Projektsteuerung	mündliche oder schriftliche Prüfung		2
6 Projektleitung / Kostenplanung und Bauabwicklung	mündliche Prüfung		2
7 Bauvertragsrecht	schriftliche Prüfung		1
8 Organisation und Management	schriftliche Prüfung		1
9 Seminar	Referat		1
10 Wahlpflichtfach aus dem Katalog gem. Absatz 3			1
11 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1
12 Wahlpflichtfach aus dem nachfolgenden Katalog			1

Katalog der Wahlpflichtfächer für den Studienschwerpunkt Projektleitung:

Wahlpflichtfächer	Studienelement / Inhalt	Form der Fachprüfung
PL 1 Begleitende Rechtsberatung	Vertragsarten bei Planung und Bauabwicklung	Klausur
PL 2 Immobilienprojektentwicklung	Grundlagen der PE	Klausur
PL 3 Projektmanagement	Praktische Anwendung am Projekt	Übung“

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

4. In § 26 Abs. 1 werden nach den Worten „des/der Kandidaten/in“ die Worte „der gewählte Studienschwerpunkt,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur und Städtebau an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 20.9.2002 und des Rektors der Universität Dortmund vom 7.8.2002.

Dortmund, 9.12.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Vierte Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Bauingenieurwesen
an der Universität Dortmund
Vom 9.12.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund vom 9. März 1998 (GABI. NRW. 1998 S. 1056), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6.2.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 2/2002 S. 5), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 2 Spiegelstrich 2 werden nach den Worten „und „Mathematische Methoden (1.“ die Worte „und 2.“ eingefügt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Artikel III

Der Rektor der Universität Dortmund wird ermächtigt, die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen an der Universität Dortmund in der neuen Fassung und mit neuem Datum in fortlaufender Paragraphenfolge bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät Bauwesen vom 20.9.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 7.8.2002.

Dortmund, 9.12.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Physik
an der Universität Dortmund
vom 9.12.2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S.190), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Physik an der Universität Dortmund vom 17.9.1996 (GABI.NRW.1997, S.4), zuletzt geändert durch die zweite Satzung vom 25.8.1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 9/99 vom 14.10.1999 S. 4) wird wie folgt geändert:

1. **In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:**
„Da informationstechnische Anwendungen zunehmend das Berufsbild des Physikers prägen, wird diese Komponente als Vertiefungsgebiet angeboten.“
2. **In § 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:**
„Die Wahl des Vertiefungsgebiets Informatik mit Anwendungen wird auf der Diplomurkunde vermerkt.“
3. **§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**
„(2) Der Studienumfang beträgt höchstens 175 Semesterwochenstunden. Der Pflicht- und Wahlpflichtbereich umfasst höchstens 158 Semesterwochenstunden. Davon entfallen in der Regel auf den Pflichtbereich im Grundstudium 73 und im Hauptstudium 27 Semesterwochenstunden, auf den Wahlpflichtbereich im Grundstudium 10-12 und im Hauptstudium 28-32 Semesterwochenstunden. Bei Wahl des Vertiefungsgebiets Informatik mit Anwendungen entfallen in der Regel auf den Pflichtbereich im Grundstudium 87 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium 30 Semesterwochenstunden, auf den Wahlpflichtbereich im Hauptstudium 36-40 Semesterwochenstunden. Für den Wahlbereich stehen in allen Fällen mindestens 18 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die bzw. der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann. Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen stehen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen des Wahlbereiches auch in anderen Studiengängen.“
4. **§ 10 Abs. 1 Nr. 3.3 erhält folgende Fassung:**
„3.3 Praktikum für Chemie für das Wahlpflichtfach Chemie; Übungen zu einer der in der Studienordnung ausgewiesenen Grundvorlesungen der Informatik für das Wahlpflichtfach Informatik (1 Leistungsnachweis). Für Studierende mit dem Vertiefungsgebiet Informatik mit Anwendungen ist das Wahlpflichtfach Informatik obligatorisch.“

5. **§ 10 Abs. 3 Nr. 3. erhält folgende Fassung:**

„3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, oder ob sie bzw. er sich in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.“

6. **§ 11 Abs. 3 wird gestrichen.**

7. **In § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird folgender Satz eingefügt:**

„Bei Wahl des Vertiefungsgebietes Informatik mit Anwendungen ist das Wahlpflichtfach Informatik zu wählen.“

8. **§ 14 Abs. 3 wird gestrichen.**

9. **§ 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.“

10. **§ 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.“

11. **§ 16 Abs. 1 Nr. 4.4 erhält folgende Fassung:**

„4.4 Übung zu einer der theoretischen Vorlesungen nach Wahl der Kandidatin bzw. des Kandidaten (1 Leistungsnachweis):
a) Thermodynamik und Statistik oder
b) Festkörpertheorie oder
c) Elementarteilchentheorie oder
d) Computational Physics“

12. **§ 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

„(5) Das zweite Nebenfach kann aus folgenden Fächern gewählt werden:

- Bauwesen
- Chemie
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Informatik
- Maschinenbau
- Mathematik
- Raumplanung
- Statistik
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Im Fall des Vertiefungsgebiets Informatik mit Anwendungen muss das 2. Nebenfach aus der Informatik, angewandten Informatik oder Informationstechnologie gewählt werden.

In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten als zweites Nebenfach ein anderes an der Universität Dortmund

oder der Ruhr-Universität Bochum vertretenes Fach, das in sinnvollem Zusammenhang mit den beiden Hauptfächern und dem ersten Nebenfach steht, zulassen.“

13. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Für die mündlichen Prüfungen gilt § 12 Abs. 5-9 entsprechend.“

14. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor sowie jeder Privatdozentin oder jedem Privatdozenten ausgegeben werden, soweit diese auf dem Gebiet der Physik Forschung betreiben. Bei Wahl des Vertiefungsgebiets Informatik mit Anwendungen soll die Diplomarbeit einen Schwerpunkt auf dem Gebiet der Anwendung informationstechnischer Methoden in der Physik haben. Die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zur Diplomarbeit ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine Aufgabenstellerin oder einen Aufgabensteller vorschlagen.“

15. § 22 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2002/03 erstmalig für den Diplomstudiengang Physik eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, können auf schriftlichen Antrag die Diplomprüfung im Fach Physik mit dem Vertiefungsgebiet Informatik mit Anwendungen nach dieser Prüfungsordnung ablegen, soweit sie im Grundstudium im Wahlpflichtfach Informatik gewählt haben.

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats Physik vom 30.10.2002 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 11.9.2002.

Dortmund, 9.12.2002

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker